

Untersuchungsverfahren

5.5 — 10

Angabe der Messunsicherheit im Leistungsverzeichnis

Muss die Messunsicherheit der einzelnen Untersuchungsmethoden im Leistungsverzeichnis angegeben werden?

Die Messunsicherheit muss nicht im Leistungsverzeichnis angegeben werden. Der Einsender muss jedoch in geeigneter Form darauf hingewiesen werden, dass die aktuellen Angaben zur Messunsicherheit der einzelnen Untersuchungsverfahren vom Laboratorium auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, sofern dies möglich und sinnvoll ist. In der jeweiligen Dokumentation zur Durchführung eines Untersuchungsverfahrens sollte das Prinzip des Verfahrens zur Ergebnisberechnung einschließlich der Messunsicherheit dargelegt werden.

Relevant für folgende Untersuchungsgebiete:

- Klinische Chemie
- Immunologie
- Humangenetik
- Mikrobiologie
- Virologie
- Transfusionsmedizin/Immunhämatologie
- Patientennahe Untersuchungen

Übergangsfrist	entfällt, dieser Beschluss gilt ab sofort für bestehende Anerkennungen
Bezug	DIN EN ISO 15189, Pkt. 5.5.1.4, 5.5.3 m)
Quellen	Bestätigt auf der 5. Sitzung des Sektorkomitees am 26.05.2014
Schlüsselwörter	Kontrollen, Allergen-/Autoantigen-spezifische Immunglobuline, automatisierte Systeme
Stand	Mai 2014, ersetzt 10 A1 vom April 2006